

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 39/12 B

L 4 AS 115/10 (LSG Hamburg)
S 61 AS 3235/08 (SG Hamburg)

1.,

2.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Auf ihren Antrag wird den Klägern Widereinsetzung in die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Januar 2012
gewährt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Kläger begehren ab dem 1.7.2008 Leistungen nach dem SGB II ohne Berücksichtigung des Rückkaufswerts einer Lebensversicherung als Vermögen.
- 2 Die Klägerin ist Versicherungsnehmerin einer Kapitallebensversicherung, deren Rückkaufswert sich zum 1.8.2008 auf 27 240,13 Euro belief. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin Einzahlungen in Höhe von 23 698,60 Euro geleistet.
- 3 Der Beklagte lehnte die Leistungsgewährung unter Hinweis auf das Vermögen aus der Lebensversicherung ab (*Bescheid vom 8.9.2008; Widerspruchsbescheid vom 11.11.2008*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 30.3.2010*), das LSG die Berufung der Kläger zurückgewiesen (*Urteil vom 13.1.2012*). Es hat ausgeführt, dass der Freibetrag, der sich zum 1.1.2012 auf 19 500 Euro belaufe, immer noch unter dem Rückkaufswert liege. Absetzbeträge nach § 12 Abs 2 Nr 2 oder 3 SGB II schieden aus. Schließlich sei die Verwertung auch nicht unwirtschaftlich und es sei keine besondere Härte zu erkennen.
- 4 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 5 1. Den Klägern ist die beantragte Widereinsetzung zu gewähren. Sie haben durch Vorlage der Faxprotokolle glaubhaft gemacht, dass sie ohne eigenes Verschulden und ohne zurechenbares Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten daran gehindert waren, die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde einzuhalten (§ 67 Abs 1 SGG).
- 6 2. Die Beschwerde ist dennoch unzulässig, denn die Kläger haben einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 a) Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweisanregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter



Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§ 124 Abs 2, § 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht gerecht. Die Rüge einer Verletzung der gesetzlichen Grenzen tatrichterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nach ausdrücklicher Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht.

- 8 Einen Beweisantrag im vorstehenden Sinne haben die Kläger weder bezeichnet, noch haben sie einen derartigen Antrag nach dem Inhalt der Akten gestellt. Dass über das Vorliegen der Voraussetzung einer besonderen Härte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gesprochen worden sein mag, genügt insoweit nicht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der angeblichen Verletzung der Amtsermittlungspflicht auf die Rechtsauffassung des LSG abzustellen gewesen wäre (Lüdtke in HK-SGG, 4. Aufl 2012, § 160 RdNr 21).
- 9 b) Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Die Beschwerdebegründung wirft die Rechtsfrage auf, ob Personen, die eine Lebensversicherung als Altersvorsorge angespart haben, diese jedoch als Arbeitslosengeld II-Bezieher verbrauchen müssen mit der Folge, dass die Durchschnittsrente von 1200 Euro nicht mehr erreicht wird, Härtefälle darstellen. Die Beschwerdebegründung genügt den Erfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG schon deshalb nicht, weil sie sich nicht ansatzweise mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zum unbestimmten Rechtsbegriff der "besonderen Härte" im Sinne des Arbeitslosenhilferechts sowie des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende auseinandersetzt. Insbesondere wäre zu erörtern gewesen, ob der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 52/06 R hinreichende Anhaltspunkte für eine Beantwortung der aufgeworfenen Frage entnommen werden können.



- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)